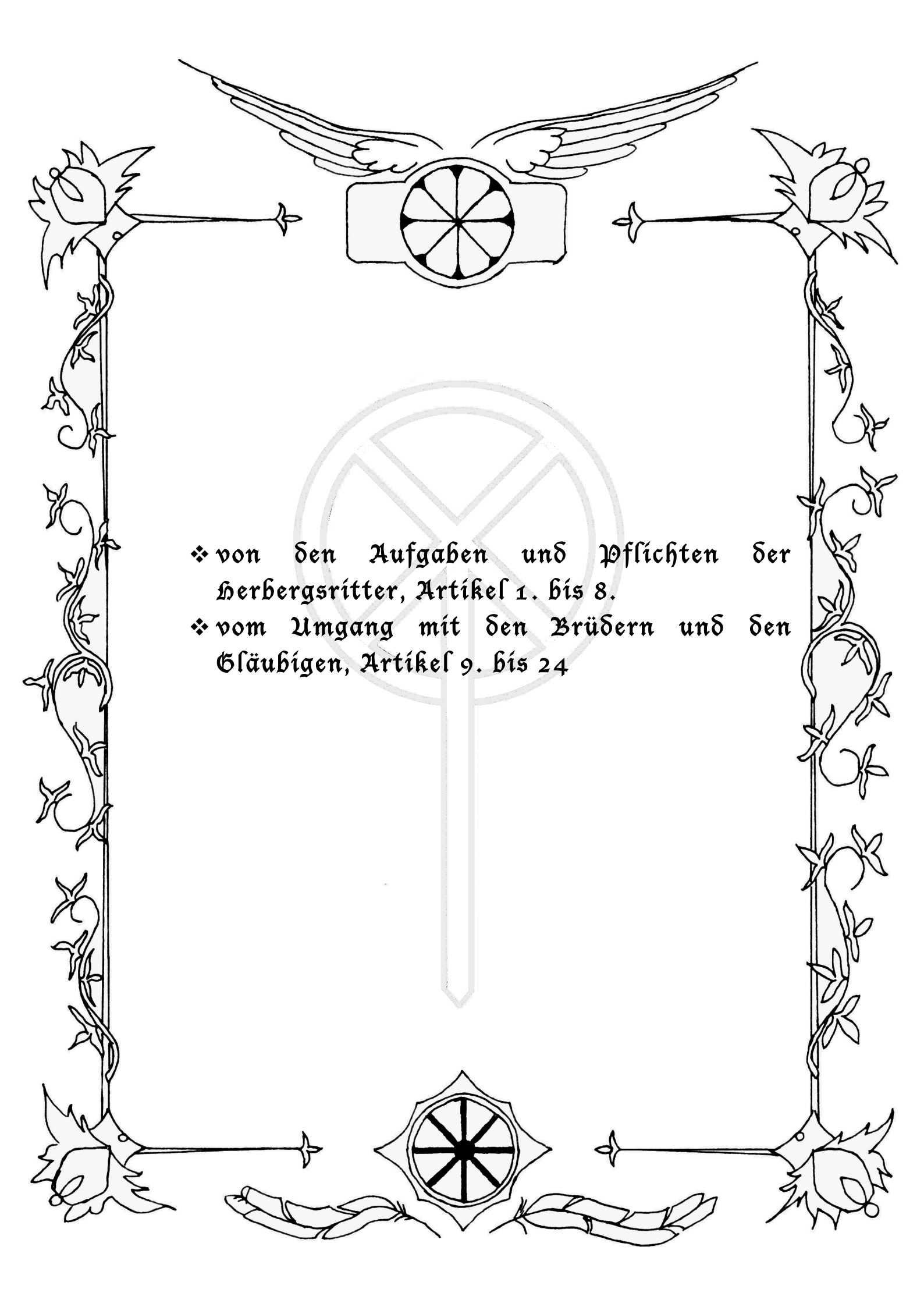
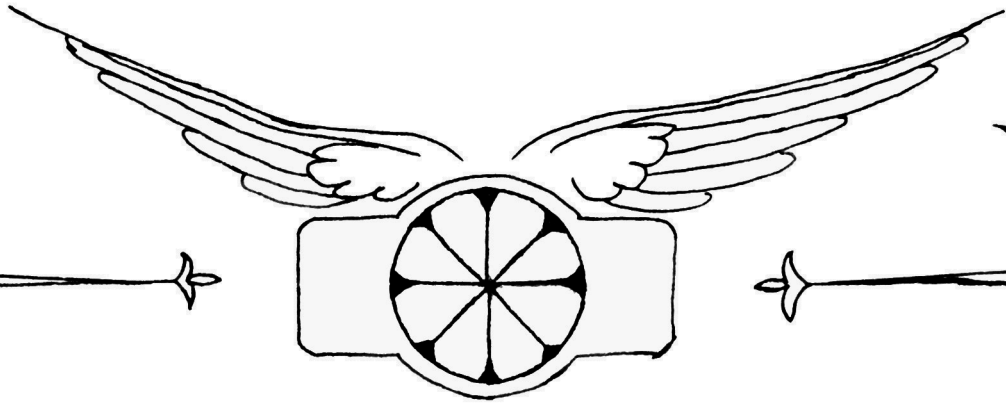


A decorative border surrounds the page, featuring stylized roses at the corners and a central emblem at the top. The emblem consists of a circular wheel with eight spokes, set within a rectangular frame with wings extending upwards. At the bottom, there is another circular wheel with eight spokes, set within a diamond-shaped frame, with a banner or scroll below it. The central text is in a red, Gothic-style font.

Ordensregeln der
Herbergsritter

- 
- The page is framed by a decorative border. At the top center is a circular emblem with a wheel-like design inside, topped with wings. At the bottom center is a similar emblem, but with a pointed bottom and a banner-like base. The left and right sides of the border are decorated with a vertical vine-like pattern featuring leaves and small fruit-like elements. The text is centered in the middle of the page.
- ❖ von den Aufgaben und Pflichten der Herbergsritter, Artikel 1. bis 8.
 - ❖ vom Umgang mit den Brüdern und den Gläubigen, Artikel 9. bis 24

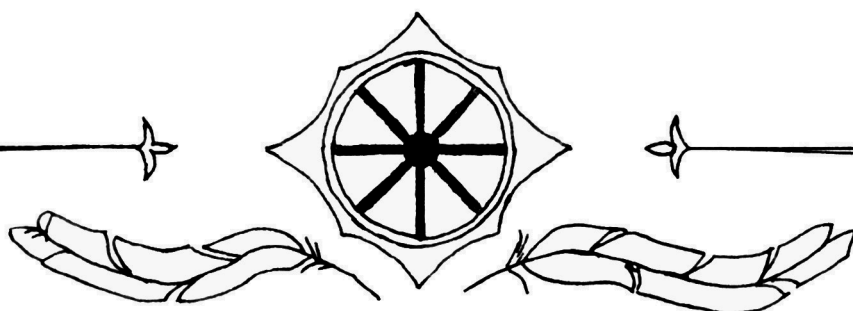


1. Es ist die erste Pflicht der Herbergsritter die Pilger zu schützen und die Pilgerwege zu erhalten.

i. Hierzu soll sich ein jeder Pilgerbruder im Waffenhandwerk üben und stets nur bewaffnet auf Reisen gehen. Doch gebt acht, versucht sich einer den Schutz des Ordens zu erschleichen um sicher durch die Lande zu reisen, nicht aber gottgefällig zu pilgern, so soll ihm der Schutz der Herbergsritter entzogen sein und ein gerechter Teil seiner Habe als Entschädigung einbehalten werden.

2. Wie gebetet werden soll.

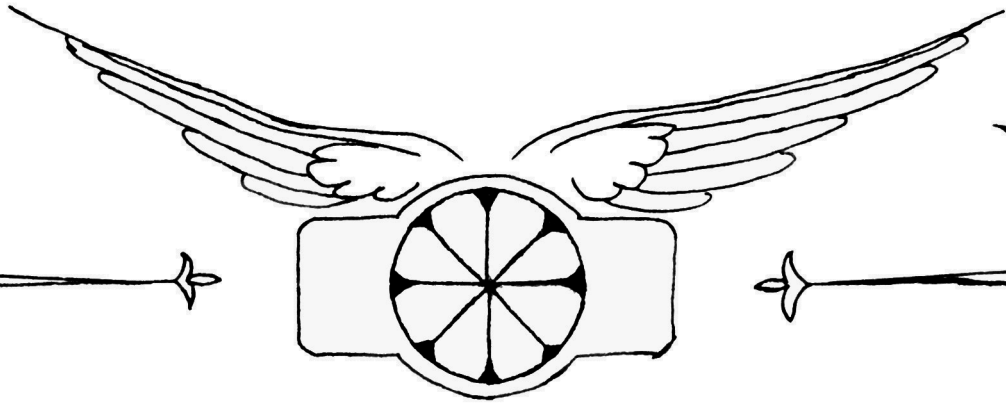
i. Wir gebieten in gemeinsamen Beschluss, dass die Brüder stehend oder sitzend, je nachdem die Gemüts- oder Körperverfassung es fordert, beten, immer jedoch mit höchster Ehrfurcht, einfältig und nicht schreiend, damit der eine den anderen nicht störe.



The page is framed by a decorative border. At the top center is a circular emblem with a cross-like pattern inside, flanked by two long, thin wings. At the bottom center is a similar emblem, but with a pointed bottom and a banner-like shape below it. The left and right sides of the border are decorated with vertical floral and vine motifs. The text is centered within this frame.

3. Wie die Brüder am Gottesdienst teilnehmen sollen.

- i. Ihr, die ihr euerem eigenen Willen entsagt, seid immer bestrebt, mit frommen und reinem Gemüt, die Gottesdienste nach der kanonischen Vorschrift und der Gewohnheit der Praesul von Siebenhafen zu begehren. Ehrwürdige Brüder, es ist eure Pflicht, das Licht des jetzigen Lebens und die Qualen eures Körpers gering zu schätzen und aus Liebe zu Ihm und Ihr die wilde Welt hinter euch zu lassen. Durch die göttliche Speise gestärkt und gesättigt und in den Geboten des Herrn unterwiesen und gefestigt soll sich keiner fürchten, in den Kampf zu ziehen, vielmehr bereit sein für Sein Reich.

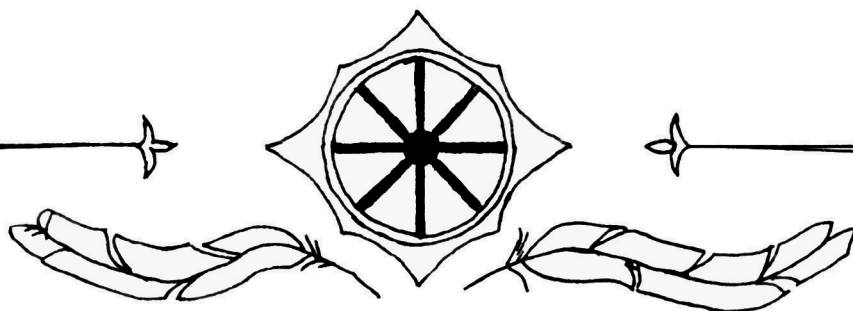


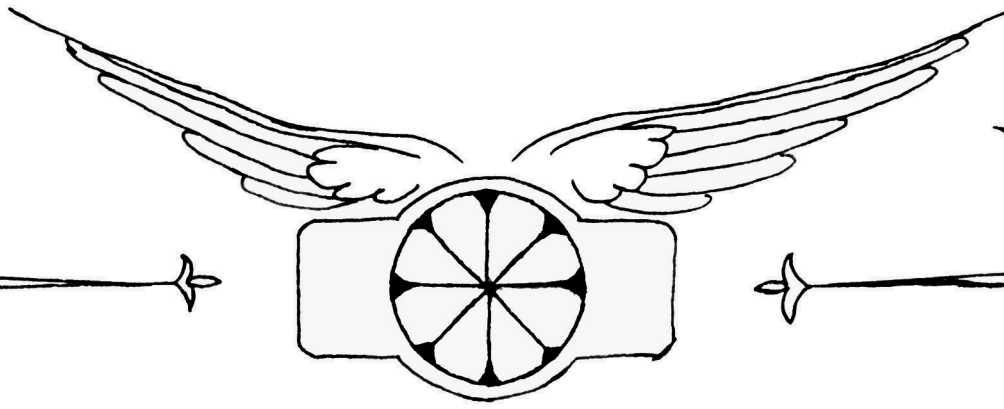
4. Wie viele Kadschnüre die Brüder beten sollen, wenn sie am Gottesdienst nicht teilnehmen können.

i. Übrigens, wenn ein Bruder in Geschäften des Ordens unterwegs ist, was ohne Zweifel öfters vorkommt, und deshalb den Gottesdienst nicht mitfeiern kann, soll er für jede Andacht zwei Kadschnüre beten, was wir gutheißen und einmütig mit deutlicher Stimme bekräftigen.

5. Es ist die heilige Pflicht eines jeden Pilgerbruders neue Pilgerbrüder und Schwestern zu werben.

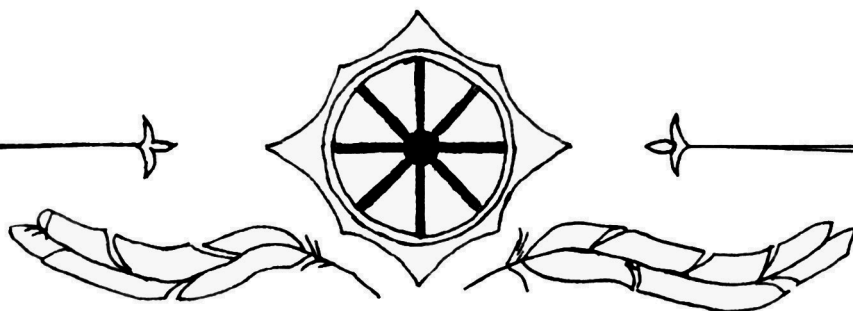
i. Zum Lohn sollen sie ein Achtel dessen erhalten, was der Geworbene in den Orden einbringt. Diese so erworbenen Güter sollen die Pilgerbrüder nutzen um ihre Ausrüstung zu verbessern und das Ansehen des Ordens zu mehren.

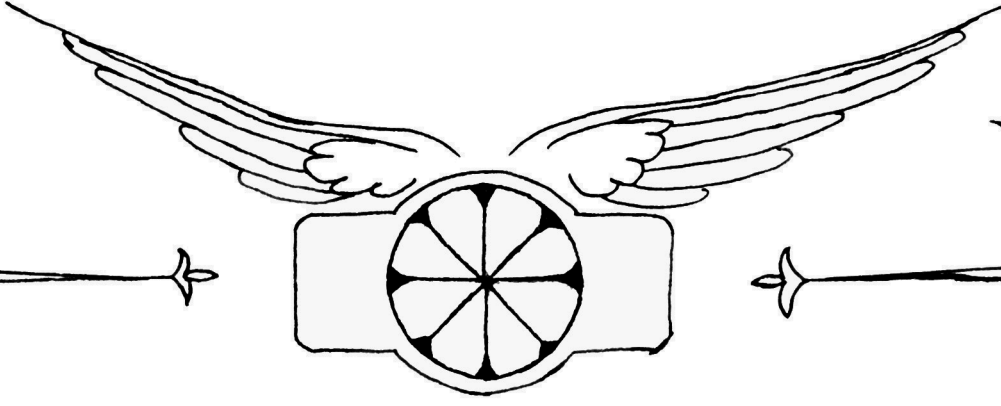
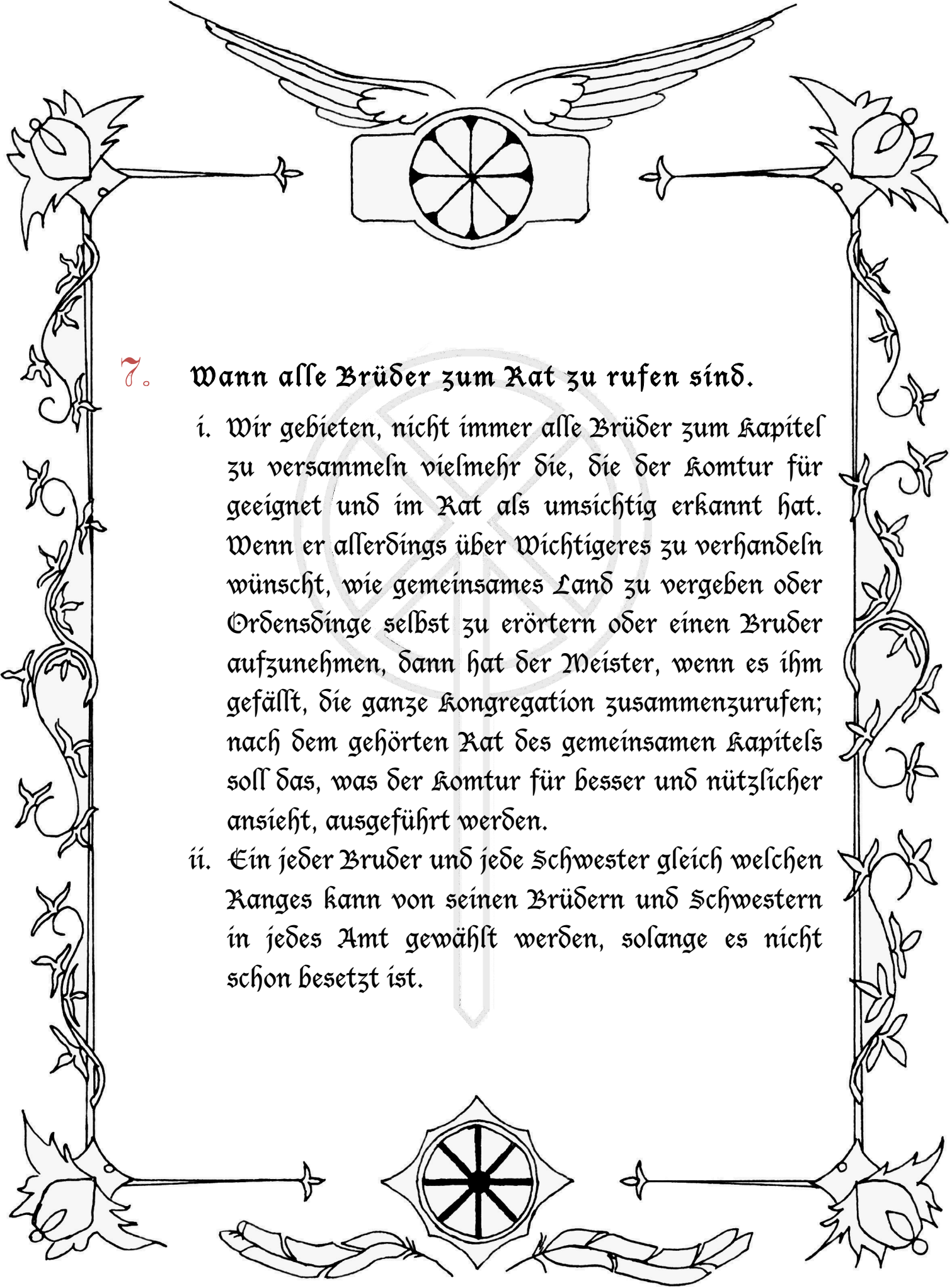




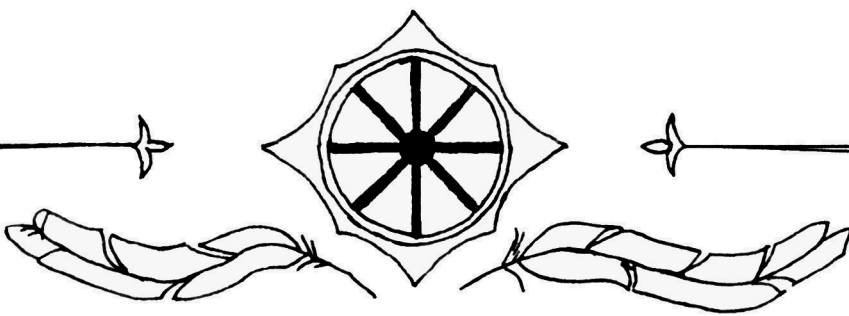
6. Wie die Brüder, die neu zum Eintritt kommen, aufzunehmen sind.

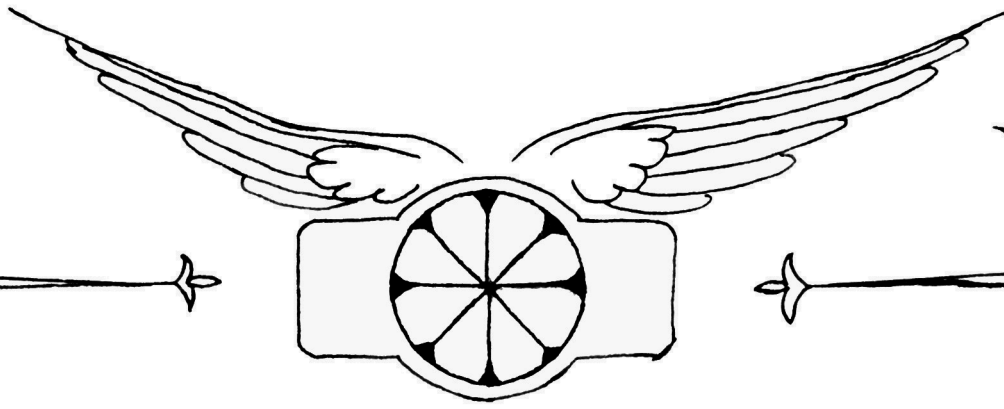
- i. Jeder freie Mann und jede freie Frau haben das Recht in den Orden einzutreten. Ihr Rang richtet sich ab dem ersten Tag nach ihrer Ausbildung und der Ausrüstung, die sie in den Orden einbringen. Der jeweilige Komtur hat dies im Einvernehmen mit dem Anwärter zu beurteilen.
- ii. Aller Besitz den die Anwärter nicht zur unmittelbaren Erfüllung ihrer Aufgaben im Orden benötigen, sollen sie diesem beim Eintritt überantworten.
- iii. Jeder Anwärter hat das Recht bei seinem Eintritt seinen alten Namen abzulegen und sich einen Ordensnamen zu wählen.





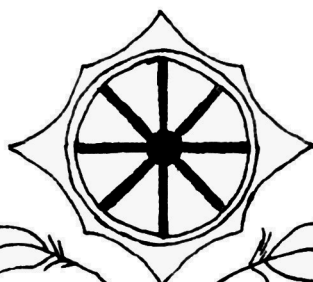
7. Wann alle Brüder zum Rat zu rufen sind.

- i. Wir gebieten, nicht immer alle Brüder zum Kapitel zu versammeln vielmehr die, die der Komtur für geeignet und im Rat als umsichtig erkannt hat. Wenn er allerdings über Wichtigeres zu verhandeln wünscht, wie gemeinsames Land zu vergeben oder Ordensdinge selbst zu erörtern oder einen Bruder aufzunehmen, dann hat der Meister, wenn es ihm gefällt, die ganze Kongregation zusammenzurufen; nach dem gehörten Rat des gemeinsamen Kapitels soll das, was der Komtur für besser und nützlicher ansieht, ausgeführt werden.
 - ii. Ein jeder Bruder und jede Schwester gleich welchen Ranges kann von seinen Brüdern und Schwestern in jedes Amt gewählt werden, solange es nicht schon besetzt ist.
- 



8. Was nach dem Tod eines Ordensbruders zu tun ist.

- i. Wenn einer von den Ordensbrüdern dem Tod, der niemanden schont, anheimfällt, befehlen wir den Vikaren und Priestern, die Messe für die Seele des Verstorbenen feierlich und reinen Herzens darzubringen. Die Brüder, die da anwesend sind, sollen 24 Radschnüre bis zum zweiten Tag für den verstorbenen Bruder verrichten.
- ii. Dazu allerdings bitten wir aus göttlicher und barmherziger Liebe und befehlen aus pastoraler Vollmacht, dass täglich soviel an Speise und Trank, als sie einem lebenden Bruder, gegeben wurde, einem Armen bis zum zwanzigsten Tag gewährt werde.



The page is framed by a decorative border. At the top center is a circular emblem with a cross-like pattern inside, flanked by two large, spread wings. At the bottom center is a similar emblem, but with a pointed bottom and a banner-like shape below it. The left and right sides of the border are decorated with vertical floral and vine motifs, including leaves and small flowers. The text is centered within this frame.

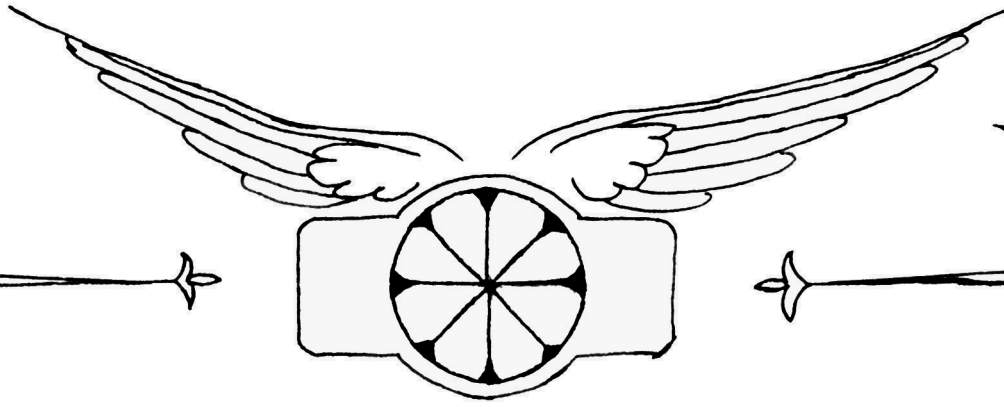
9. Vom gemeinsamen Mahl.

- i. Vor Mittags- und Abendessen soll ein Artikel der Ordensregeln vorgetragen werden.
- ii. Dreimal in der Woche soll es fleisch für die Gesunden geben.
- iii. An den restlichen Tagen sollen Gemüse- oder andere Gerichte genügen.
- iv. Nach der Mahlzeit sollen sie immer ein Dankgebet sprechen.
- v. Der Achte eines jeden Brotes soll immer dem Almosenpfleger gegeben werden.
- vi. Ritter und die anderen Brüder erhalten das gleiche Essen.

The page is framed by a decorative border. At the top center is a circular emblem with a wheel-like design inside, flanked by two long, thin wings. At the bottom center is a similar emblem, but with a pointed, star-like shape around it. The left and right sides of the border are decorated with vertical floral and vine motifs, including roses and leaves. The text is centered within this frame.

10. Wie und auf welche Weise die Ritter und die anderen zum Kloster gehörenden gekleidet sein soll.

- i. Wir gebieten, dass die Gewänder immer von gelber und roter Farbe sein sollen. Allen Rittern, Bauherren und Priestern gestatten wir darüber hinaus, im Winter wie im Sommer rote Gewänder mit gelben Kennzeichnungen des Rades zu tragen, damit sie zu erkennen geben, dass sie, die ihr dunkles Leben hinter sich gelassen haben, durch ihr lauterer und lichter Leben sich mit ihrem Schöpfer versöhnt haben. Weil die Kleidung aber vor übermäßigen Dünkel bewahren soll, bestimmen wir, dass solches von allen gehalten werde, dass der Einzelne sich leicht an- und auskleiden und die Schuhe an- und ausziehen kann.

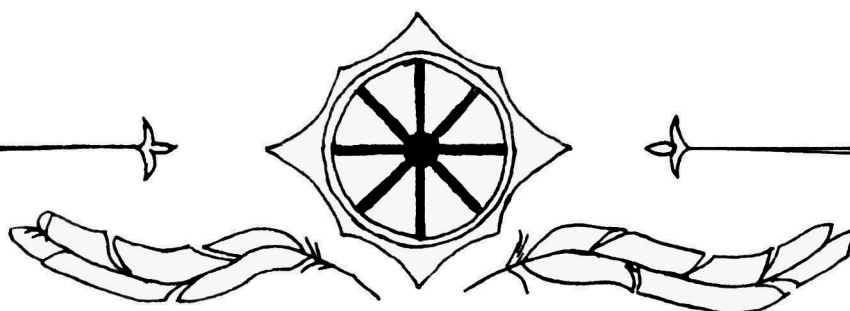


- ii. Der, der neue erhält, soll die alten immer gleich zurückgeben, die in der Kammer oder wo immer nach Entscheid des Bruders, der das Amt inne hat, für die Novizen und manchmal für die Armen zurückzulegen sind.
- iii. Nur den Ordensrittern steht der rote Mantel zu.
- iv. Auf Menge und Qualität der Kleidungsstücke soll stets geachtet werden.

11. Wer Besseres begehrt, soll es sich erarbeiten.

12. Von der Zahl der Knappen

- i. Einem jeden von euch Rittern ist es nur einen einzigen Waffenträger (= Knappen) gestattet.
- ii. Keiner soll sich anmaßen, seinen Knappen, der aus Liebe dient, grundlos zu schlagen.



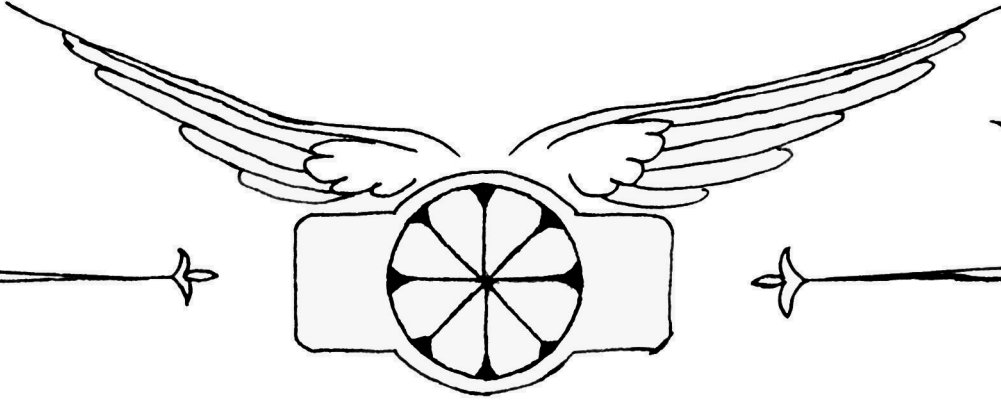
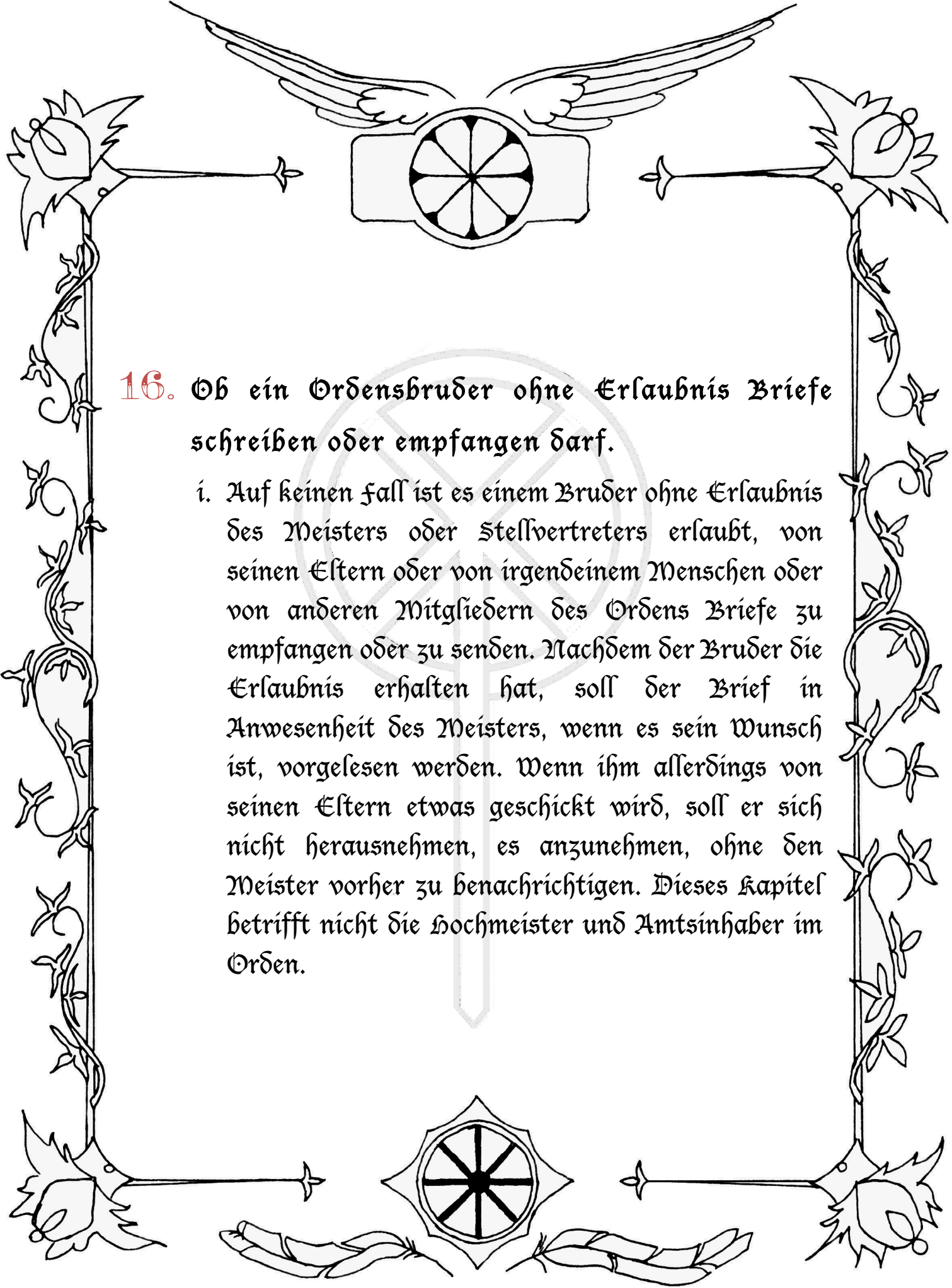


13. Keiner soll nach seinem eigenen Wissen, vielmehr (nur) auf Befehl des Meisters handeln.

i. Durch gemeinsamen Beschluss bekräftigen wir also, dass in diesem von Ihm und Ihr eingesetzten Orden keiner nach seinem eigenen Wissen kämpfe oder ruhe, vielmehr sich ganz dem Befehl und Urteil der Oberen unterwerfe, um imstande zu sein, jenem Wort von Ihm und Ihr nachzueifern.

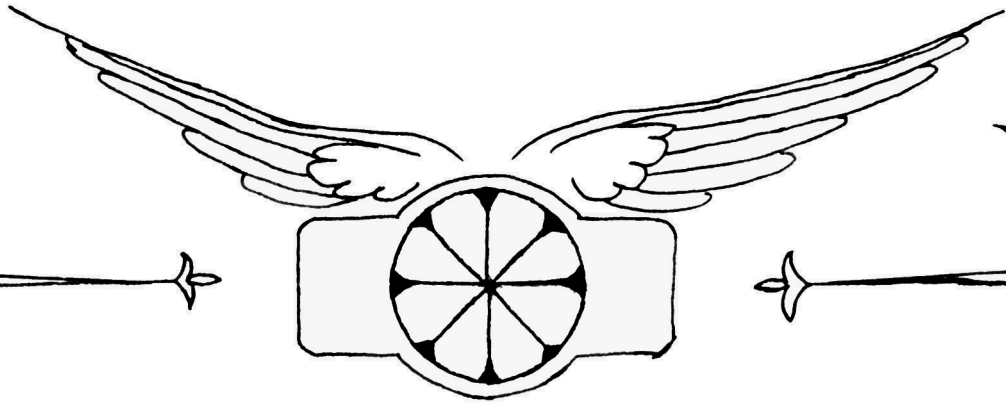
14. Es ist nicht erlaubt, mit einem Anderen über seine Fehler oder die Anderer zu schwatzen.

15. Hört über jede von euch abverlangte Sache das Urteil (erg. des Gerichts).



16. Ob ein Ordensbruder ohne Erlaubnis Briefe schreiben oder empfangen darf.

- i. Auf keinen Fall ist es einem Bruder ohne Erlaubnis des Meisters oder Stellvertreters erlaubt, von seinen Eltern oder von irgendeinem Menschen oder von anderen Mitgliedern des Ordens Briefe zu empfangen oder zu senden. Nachdem der Bruder die Erlaubnis erhalten hat, soll der Brief in Anwesenheit des Meisters, wenn es sein Wunsch ist, vorgelesen werden. Wenn ihm allerdings von seinen Eltern etwas geschickt wird, soll er sich nicht herausnehmen, es anzunehmen, ohne den Meister vorher zu benachrichtigen. Dieses Kapitel betrifft nicht die Hochmeister und Amtsinhaber im Orden.



17. Von den kranken Rittern und anderen Brüdern.

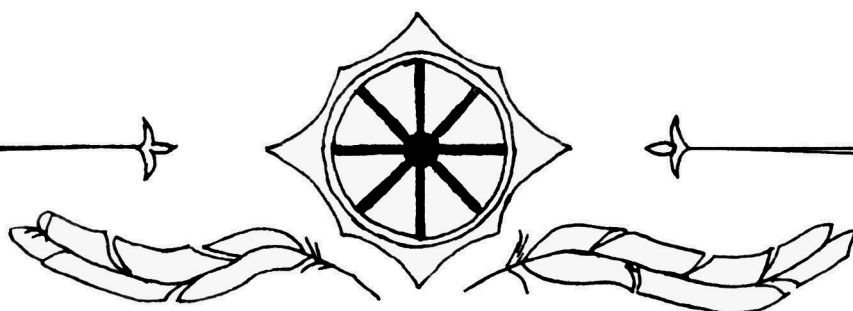
i. Die Kranken nämlich sind sorgfältig und geduldig zu ertragen, weil man an ihnen unzweifelhaft den himmlischen Lohn erwirbt.

18. Von den Pflegern und deren Aufgaben.

i. Den Krankenpflegern aber gebieten wir mit aller Hochachtung und wachsender Sorge, dass sie getreu und fleißig den Kranken alles, was immer zum Ertragen der verschiedenen Krankheiten erforderlich ist, nach dem Vermögen des Ordens besorgen, zum Beispiel Fleisch und Geflügel und so weiter, bis ihnen die Gesundheit wiedergeschenkt ist.

19. Keiner soll den anderen zum Zorn reizen.

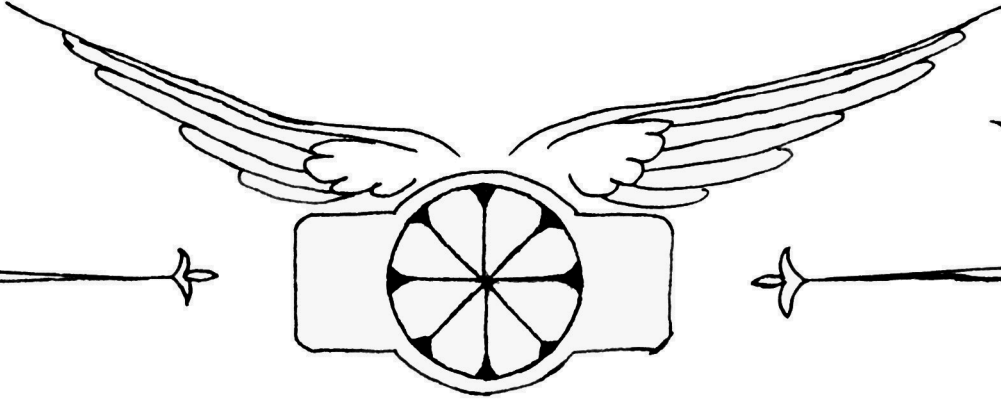
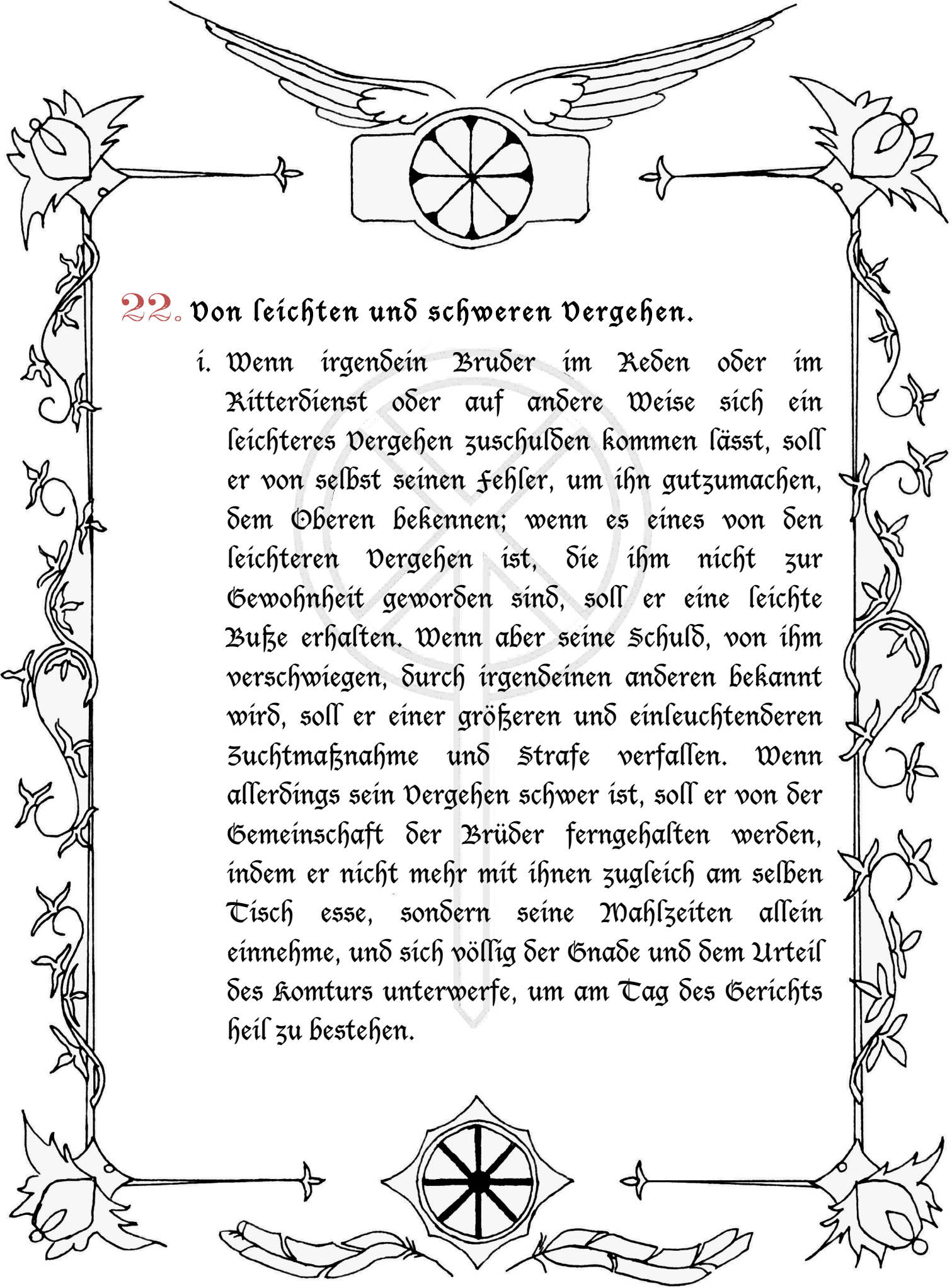
20. Es ist nicht gut, mit Exkommunizierten Umgang zu pflegen.



A decorative border surrounds the text, featuring floral motifs at the corners and geometric designs at the top and bottom. The top and bottom center features a circular emblem with a cross-like pattern inside, flanked by horizontal lines with arrowheads. The sides are decorated with vertical floral and vine patterns.

21. Wie Kinder aufgenommen werden sollen

- i. Obwohl die Regel der heiligen Väter erlauben würde, Kinder in der Ordensgemeinschaft zu haben. Es ist besser, in der Kindheit noch kein Gelübde abzulegen, als es später, zum Mann geworden, gegen die Regel zurückzuziehen. Wer also seinen Sohn oder Verwandten auf immer dem Ritterorden darbringen will, soll ihn bis zu den Jahren, in denen er mit bewaffnetem Arm die Feinde Siebenhafens bekämpfen kann, großziehen. Darauf soll der Vater oder die Eltern ihn in die Mitte der Brüder stellen und sein Begehren allen offenbaren.



22. Von leichten und schweren Vergehen.

i. Wenn irgendein Bruder im Reden oder im Ritterdienst oder auf andere Weise sich ein leichteres Vergehen zuschulden kommen lässt, soll er von selbst seinen Fehler, um ihn gutzumachen, dem Oberen bekennen; wenn es eines von den leichteren Vergehen ist, die ihm nicht zur Gewohnheit geworden sind, soll er eine leichte Buße erhalten. Wenn aber seine Schuld, von ihm verschwiegen, durch irgendeinen anderen bekannt wird, soll er einer größeren und einleuchtenderen Zuchtmaßnahme und Strafe verfallen. Wenn allerdings sein Vergehen schwer ist, soll er von der Gemeinschaft der Brüder ferngehalten werden, indem er nicht mehr mit ihnen zugleich am selben Tisch esse, sondern seine Mahlzeiten allein einnehme, und sich völlig der Gnade und dem Urteil des Komturs unterwerfe, um am Tag des Gerichts heil zu bestehen.

The page is framed by a decorative border. At the top center is a circular emblem with a cross-like pattern inside, flanked by two wings. At the bottom center is a similar emblem, but with a pointed bottom and a banner-like shape below it. The sides of the page are decorated with vertical floral and vine motifs. The text is centered within this frame.

23. Durch welche Schuld ein Bruder nicht mehr
angenommen (d. h. ausgestoßen) wird.

i. Vor allen Dingen ist darauf zu sehen, dass kein Bruder, sei er mächtig oder nicht mächtig, stark oder schwach, der sich überhebe und allmählich übermütig werden und seine Schuld verteidigen wolle, ungestraft bleibe; wenn er sich aber nicht bessern will, soll ihn eine schärfere Strafe treffen. Wenn er allerdings trotz der gütigen Ermahnungen und der für ihn ausgebreiteten Gebete nicht gewillt ist sich zu bessern, vielmehr sich in seinem Stolz mehr und mehr steigert, dann soll er aus der frommen Herde ausgestoßen und gegebenenfalls weltlichen Gerichten überantwortet werden.



24. Von zu meidenden Murren.

i. Wir gebieten auch durch heilige Ermahnung, Eifersüchteleien, Missgunst, Neid, Murren, Ohrenbläserei und Herabsetzung zu meiden und gleichwie eine Pest zu fliehen. Ein Jeder soll folglich mit wachsamen Herzen danach trachten, dass er seinem Bruder nicht heimlich beschuldige oder tadele. Wenn freilich ein Bruder zuverlässig in Erfahrung gebracht hat, dass ein anderer Bruder gefehlt hat, soll er friedfertig und mit brüderlicher Güte entsprechend dem Gebote des Herrn unter vier Augen jenen allein zurechtweisen. Wenn dieser ihn nicht anhört, soll er einen weiteren Bruder herbeiziehen. Wenn der zu tadelnde Bruder aber beide zurückweist, soll er im Konvent öffentlich vor allen ermahnt werden. Von großer Blindheit sind nämlich die, die andere Menschen herabsetzen, und überaus unglücklich die, die sich selbst sehr wenig vor Neid hüten, womit sie in die alte Schlechtigkeit des verschlagenen Feindes versinken.

